

**Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates
(Organisationsreglement)**

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat

beschliesst:

I.

Das Reglement SRV 14 (Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates [Organisationsreglement]) vom 17. Oktober 2007, Stand 1. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 5^{bis} (neu) Offenlegung von Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident orientieren die Gemeindekanzlei über sämtliche Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten.

² Die Gemeindekanzlei führt ein öffentliches Register. Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten werden erstmalig vor Amtsantritt und Änderungen zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

³ Das Register gibt insbesondere Auskunft über:

- a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;
- b) Erwerbstätigkeiten sowie Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;
- c) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;
- d) Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.



Art. 5^{ter} (neu) Vollamt

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt ihre gesamte Arbeitszeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

² Sie oder er darf keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Gemeindepräsidium unvereinbar sind insbesondere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können oder ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident erfolgt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.